

Das Verfahren vor den Verwaltungsstellen und der Kreisspruchkammer im Fußballkreis Recklinghausen (27)

Die wichtigsten Grundsätze

Um einen geordneten Spielbetrieb in den verschiedenen Fußball-Ligen zu gewährleisten, haben der Deutsche Fußball-Bund (DFB), der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV) und der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) umfangreiche Satzungen und Ordnungen erlassen, die im „Roten Buch“ zusammengetragen sind, aber auch auf den Internetseiten des jeweiligen Verbandes abgerufen werden können. Von besonderer Bedeutung im täglichen Spielbetrieb der Kreis- und auch Bezirksligen sind dabei die Spielordnung (SpO) und die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des WFLV. Daneben sind insbesondere noch die **Durchführungsbestimmungen** des FLVW und des Fußball-Kreises Recklinghausen zu beachten. All diese Ordnungen sind teilweise nicht leicht verständlich. An einer kommentierten Ausgabe oder auch nur einer geordneten Sammlung von Entscheidungen dazu fehlt es bisher. Um den Vereinen, deren Vertretern und auch den aktiven Spielern und Trainern eine Hilfe an die Hand zu geben, sind im Folgenden die Grundsätze dargestellt, nach denen die KSK 27 (Recklinghausen) im **Seniorenbereich** verfährt.

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und ersetzen in keinem Fall das Lesen der entsprechenden Vorschriften. Sie begründen auch keinen Vertrauensschutz.

I. Begriffe

Spielleitende Stelle (§ 25 SpO) im Sinne der Spielordnung ist grundsätzlich der Kreisvorsitzende¹. Er kann jedoch „für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben“ Staffelleiter einsetzen. Diese sind damit dann die „spielleitenden Stellen“. Im Fußballkreis Recklinghausen ist dies geschehen.

Spielleitende Stellen sind im FLVW Kreis Recklinghausen:

- für Meisterschaftsspiele: der jeweils zuständige Staffelleiter
- für Pokalspiele: der Pokalspielleiter
- für Freundschaftsspiele: der Kreisvorsitzende (KV)
- für Spiele der Alten Herren und der Altliga: der Staffelleiter.

! Diese Einteilung sollte man kennen, um zu verhindern, dass z.B. Anträge oder Rechtsbehelfe allein deshalb keinen Erfolg haben, weil man sich an die falsche Stelle gewendet hat.

Ausschließlich die jeweils spielleitenden Stellen sind auch für die Entgegennahme von Spiel- oder Sonderberichten zuständig.

¹ § 45 VII Satz 1 FLVW-Satzung

Zuständige Verwaltungsstelle im Sinne der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) ist damit in der Regel der **Staffelleiter**. Wenn es um isolierte Vorwürfe gegen Schiedsrichter geht, ist zuständige Verwaltungsstelle der Schiedsrichterausschuss².

Übergeordnete Verwaltungsstelle im Sinne der RuVO ist in der Regel der **Kreisvorstand**³. Hat der Kreisvorsitzende selbst als spielleitende Stelle entschieden (also in Freundschaftsspielen), ist übergeordnete Verwaltungsstelle der Fußballausschuss des FLVW (VFA)⁴.

Zuständiges Rechtsorgan ist, soweit es um Spiele in den Kreisligen, im DFB-Pokal auf Kreisebene oder um Freundschaftsspiele geht

- in erster Instanz die Kreisspruchkammer (**KSK**)⁵
- in zweiter Instanz die Bezirksspruchkammer VII West (**BSK**)⁶.

II. Verfahren vor der Verwaltungsstelle

Im Folgenden soll zunächst das Verfahren vor den Verwaltungsstellen, d.h. in der Regel also vor dem zuständigen Staffelleiter dargestellt werden.

1. Sperren und sonstige Maßnahmen

Die spielleitende Stelle (d.h. in der Regel der Staffelleiter) entscheidet aufgrund der Eintragungen im Spielbericht, eines eventuellen Sonderberichts des Schiedsrichters oder der Eingabe eines Vereins oder eines sonstigen Beteiligten zunächst, ob seine „Strafgewalt“ nach § 4 RuVO ausreichend ist⁷. Hierbei muss er sehr genau den § 27 SpO beachten, der für bestimmte Vergehen Mindeststrafen vorsieht, wodurch seine „Strafgewalt“ überschritten sein kann.

Beispiele:

Ein Spieler wird wegen einer Tötlichkeit des Feldes verwiesen. Die Mindestsperre beträgt 6 Wochen⁸. Der Staffelleiter kann also nicht selbst tätig werden!

Ein Spieler wird zum zweiten Mal wegen grober Unsportlichkeit des Feldes verwiesen. Der Staffelleiter hält eine Sperre von 4 Wochen für angemessen. Unter Berücksichtigung des § 27 Absatz 2 SpO kann er den Spieler nunmehr **selbst** für 6 Wochen sperren.

Er trifft dann eine entsprechende Entscheidung. Zuvor **kann** er den Schiedsrichter anhören⁹. Seine Entscheidung veröffentlicht er in der Regel ohne weitere Mitteilung an den Verein in den „Offiziellen Mitteilungen“ (OM), die auf der Internetseite des FLVW

² § 8 Schiedsrichterordnung (SchO)

³ § 45 VII FLVW-Satzung

⁴ § 45 VII vorletzter Satz FLVW-Satzung; § 2 Absatz VII Fußballordnung FLVW

⁵ §§ 11 RuVO, 38 FLVW-Satzung

⁶ §§ 12 III RuVO, 37 IV FLVW-Satzung

⁷ § 25 SpO

⁸ § 27 I 8 SpO

⁹ § 25 II SpO

(www.flvw.de) veröffentlicht werden. Eine gesonderte Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich, weil in **jeder** OM die Rechtsmittel erläutert werden. Er kann sie aber auch – dann aber **mit** Rechtsmittelbelehrung – dem betroffenen Verein zustellen¹⁰.

! **Wichtig:**

Bei „**roten Karten**“ ist zu beachten, dass der betroffene Spieler **automatisch** für zwei Wochen, bzw. 2 Pflichtspiele gesperrt ist, ohne dass es einer weiteren Entscheidung oder Veröffentlichung bedarf¹¹. **Dabei trifft die Sperre den Spieler, der vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde, nicht – im Falle einer Verwechslung – den, der im Spielbericht eingetragen wurde!**

Hält die spielleitende Stelle ihre „Strafgewalt“ für nicht ausreichend, legt sie die Sache der KSK vor¹², wobei sie in den Fällen des § 5 RuVO einen Spieler durch einstweilige Anordnung vorläufig sperren kann. In der Regel erfolgt dies durch Veröffentlichung in den „Offiziellen Mitteilungen“: „**KSK-Entscheid**“. In diesen Fällen ist der Spieler vorläufig bis zur Entscheidung der KSK, längstens für 4 Wochen gesperrt¹³ (hierbei gibt es **keine** Abkürzung durch Pflichtspiele!). Die KSK kann dann anschließend aber auch noch eine längere Sperre verhängen.

Exkurs:

*Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich Vereine auch unabhängig vom Spielbericht an die spielleitende Stellen wenden und z.B. unsportliches Verhalten von Vereinen, Funktionären oder Spielern anzeigen können. Dieses Recht steht übrigens auch einzelnen Spielern und sogar unbeteiligten Dritten zu! Die spielleitende Stelle kann in derartigen Fällen allerdings nicht selbst entscheiden, sie **kann** die Angelegenheit lediglich der Spruchkammer vorlegen. Hierzu ist sie aber nicht verpflichtet, sie muss vielmehr – insbesondere aus Kostengründen – zuvor entscheiden, ob sie die Angelegenheit überhaupt weiter verfolgen will, ob sie sie also **übernimmt**.*

! *Vereine, Funktionäre und Spieler sollten sich aber über mögliche Konsequenzen derartiger Anzeigen im Klaren sein: sie tragen das volle **Kostenrisiko**! Lassen sich in einer wohl zwingend notwendigen mündlichen Verhandlung die angezeigten Vorkommnisse nicht beweisen, wird der Anzeigerstatter mit den Kosten des Verfahrens belastet („Verursacherprinzip“), die leicht bei ca. 150,- € liegen können.*

Ist der Betroffene mit einer von der spielleitenden Stelle verhängten Maßnahme nicht einverstanden, kann er dagegen **Beschwerde** einlegen¹⁴. Dies muss innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe (Zustellung oder Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen) per Einschreiben **bei der spielleitenden Stelle** (also nicht bei der KSK oder dem KV) geschehen, wobei es bei der Fristberechnung auf die **Absendung** des Beschwerdeschreibens ankommt. Diese Beschwerde ist gebührenfrei!

¹⁰ § 3 XI RuVO

¹¹ § 26 I SpO

¹² § 45 VII FLVW-Satzung; § 4 I RuVO

¹³ § 5 III RuVO

¹⁴ § 3 VI RuVO

! Beschwerde innerhalb von 10 Tagen per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle.

Die spielleitende Stelle entscheidet dann aufgrund der Beschwerdeschrift, ob sie „der Beschwerde abhilft“, d.h. die getroffene Maßnahme zurück nimmt. Andernfalls legt sie die Sache der übergeordneten Verwaltungsstelle¹⁵, in der Regel also dem **Kreisvorstand** vor¹⁶. Auch dieser kann nunmehr „abhelfen“. Er kann die Beschwerde aber auch zurückweisen oder die Angelegenheit der **KSK** vorlegen¹⁷.

Gegen eine zurückweisende Entscheidung des Kreisvorstandes ist dann der „**Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung**“ zulässig¹⁸. Dieser ist binnen 10 Tagen per Einschreiben beim Kreisvorstand einzureichen. Die sich daran anschließende Entscheidung der Spruchkammer ist nicht mehr anfechtbar!

! Wichtig:

Wenn es um eine **Sperrung** geht, hat die Beschwerde **keine aufschiebende Wirkung**, d.h. der Spieler ist und bleibt bis zur Entscheidung der KSK gesperrt¹⁹.

2. Spielwertungen

Für von der spielleitenden Stelle vorgenommene Spielwertungen gelten die Sondervorschriften der §§ 35, 36 RuVO. Siehe dazu die Ausführungen unten unter **IV.1**.

III. Verfahren vor der KSK

Das Verfahren vor den Spruchkammern unterscheidet sich vom Verfahren vor den Verwaltungsstellen.

Ist die KSK mit einem Verfahren befasst, schickt der Vorsitzende – wenn nicht von vornherein eine mündliche Verhandlung anberaumt wird – den betroffenen Vereinen zunächst ein formularmäßiges Anhörungsschreiben, mit dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird („**rechtliches Gehör**“). Geht eine solche Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, geht die KSK davon aus, dass der – meist im Spielbericht oder einem Sonderbericht des Schiedsrichters – dargestellte Sachverhalt nicht bestritten wird und entscheidet im Kosteninteresse der beteiligten Vereine dann in der Regel im schriftlichen Verfahren²⁰. Ebenfalls im schriftlichen Verfahren entschieden wird im Normalfall auch, wenn die Beteiligten sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben²¹.

¹⁵ § 3 VI RuVO

¹⁶ § 45 VII FLVW-Satzung

¹⁷ § 3 X RuVO

¹⁸ § 3 VII RuVO

¹⁹ § 26 I Satz 2 RuVO

²⁰ § 17 II RuVO

²¹ § 17 III RuVO

Ansonsten oder bei schweren Verstößen, bei denen eine Sperre von mehr als 3 Monaten in Betracht kommt, findet regelmäßig eine mündliche Verhandlung statt²², die grundsätzlich öffentlich ist²³, an der also jedermann teilnehmen kann. Erscheint ein Geladener trotz ordnungsgemäßer Ladung, die bei Vereinsmitgliedern über die Vereine erfolgt²⁴, nicht vor der KSK, hat dies nicht nur ein erhebliches Ordnungsgeld zur Folge²⁵, sondern es kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden²⁶, so dass sein Vorbringen in der Regel keine Berücksichtigung findet!.

In der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten sowie eventuelle Zeugen gehört²⁷ und schließlich eine Entscheidung verkündet.

Die Entscheidungen der KSK – gleichgültig, ob sie aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergehen – können regelmäßig nur von den am Verfahren **Beteiligten** mit der **Berufung** angefochten werden²⁸. Nur in Ausnahmefällen ist eine Anfechtung durch nicht am Verfahren Beteiligte möglich²⁹. „Am Verfahren beteiligt“ sind in den Fällen, in denen die KSK unmittelbar, d.h. praktisch „in erster Instanz“ entscheidet, der Beschuldigte, der Verletzte und ggfls. der Staffelleiter³⁰, **nicht die Vereine und der Schiedsrichter!** Die Vereine sind allerdings im Regelfall „Vertreter“ des Beschuldigten, bzw. des Verletzten.

Wird eine Verwaltungsentscheidung angefochten, entscheidet die KSK also praktisch „in zweiter Instanz“, sind Beteiligte die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird und diejenigen, die die Entscheidung angefochten haben³¹. Dies können also auch Vereine sein.

Beteiligt werden können aber auch ein weiterer Verein oder der Vorstand des Kreisverbandes. Auch der Schiedsrichter kann **auf seinen Antrag** hin ausdrücklich am Verfahren beteiligt werden³², ansonsten ist er **Zeuge**.

Will ein Beteiligter Berufung einlegen (und nur ein „Beteiligter“ kann das³³), muss er diese binnen 10 Tagen nach der Verkündung schriftlich per Einschreiben beim Vorsitzenden der KSK einreichen³⁴. „Verkündung“ bedeutet im Falle einer mündlichen Verhandlung den Tag, an dem das Urteil „verkündet“ wurde, in der Regel also der Tag der mündlichen Verhandlung. Dies gilt auch, wenn der Betroffene in der Verhandlung nicht anwesend war! Bei schriftlichem Verfahren ist der Tag der Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen maßgebend (da die KSK 27 ihre Urteile im Kosteninteresse der Vereine lediglich „übersendet“ und nicht „zustellt“).

²² § 17 I RuVO

²³ § 18 I RuVO

²⁴ § 21 III RuVO

²⁵ § 31 II, III RuVO

²⁶ § 31 I RuVO

²⁷ §§ 29 ff RuVO

²⁸ §§ 39, 34 I RuVO

²⁹ § 34 II RuVO

³⁰ § 19 Ziffer 1 RuVO

³¹ § 19 Ziffer 3 RuVO

³² § 19 IV RuVO

³³ § 34 RuVO

³⁴ § 38 III iVm § 22 II RuVO

Ferner ist innerhalb von 10 Tagen die Rechtsmittelgebühr einzuzahlen³⁵. Diese beträgt 50,- €, da das Berufungsverfahren vor der BSK stattfindet³⁶.

! Berufung binnen 10 Tagen nach Verkündung per Einschreiben an VKSK und Zahlung der Berufungsgebühr!

! Entgegen einer offenbar verbreiteten Auffassung muss die Absicht, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, nicht vor einer Urteilsverkündung kundgetan werden!

! Wichtig:
Die Berufung hat, soweit es um Spielsperren geht, **keine aufschiebende Wirkung**, das Urteil bleibt erst einmal wirksam³⁷.

Es empfiehlt sich daher dringend, die Berufungsgebühr auf das Konto des Kreises einzuzahlen und der Berufungsschrift einen Zahlungsbeleg beizufügen, da die KSK ansonsten zeitaufwendige Recherchen anstellen muss.

Ist die Berufung frist- und formgerecht eingelegt und die Berufungsgebühr fristgerecht gezahlt, stellt der Vorsitzende der KSK dem Berufungsführer unverzüglich (d.h. in der Regel binnen 1 Woche) das mit Gründen versehene vollständige Urteil zu³⁸. Der Berufungsführer muss seine Berufung dann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des vollständigen Urteils³⁹ per Einschreiben⁴⁰ gegenüber der KSK begründen. Anschließend legt die KSK das Verfahren unverzüglich der BSK vor⁴¹.

! Berufung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Urteilsbegründung per Einschreiben gegenüber VKSK schriftlich begründen!

Wird die Berufung nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet, oder wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, muss die KSK die Berufung als unzulässig verwerfen⁴². Gegen diesen Beschluss ist zwar die Beschwerde zulässig⁴³. Diese wird allerdings nur selten zu begründen sein.

³⁵ § 38 III RuVO

³⁶ § 48 I RuVO

³⁷ § 26 I Satz 2 SpO

³⁸ §§ 25 II, 38 II RuVO

³⁹ § 38 IV RuVO

⁴⁰ § 22 II RuVO

⁴¹ § 38 II RuVO

⁴² § 38 VI RuVO

⁴³ § 38 VI RuVO

IV. Sonderfälle

1. Spielwertung in besonderen Fällen

Die „Spielwertung in besonderen Fällen“ der §§ 35, 36 SpO darf nicht verwechselt werden mit dem „Einspruch gegen eine Spielwertung“ des § 42 RuVO! Sie wird von der spielleitenden Stelle – in der Regel also dem Staffelleiter – vorgenommen⁴⁴.

Meint ein Verein, es liege einer der in § 35 Abs.2 SpO aufgeführten Fälle vor, kann er sich binnen 10 Tagen⁴⁵ **per Einschreiben** an die spielleitende Stelle wenden. Diese kann dann selbst entscheiden oder die Angelegenheit direkt der KSK vorlegen⁴⁶.

Die spielleitende Stelle **kann** aber auch von Amts wegen tätig werden⁴⁷.

! **Wohlgemerkt:** Sie **kann** tätig werden, **muss** es aber **nicht**. Es empfiehlt sich also, selbst aufzupassen!

Ist der Verein mit der Entscheidung der spielleitenden Stelle nicht einverstanden, kann dagegen „**Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung**“ gestellt werden⁴⁸. Dies muss binnen 10 Tagen per Einschreiben bei der spielleitenden Stelle geschehen. Ferner ist innerhalb derselben Frist eine Gebühr von 25,- € zu zahlen⁴⁹ (,weil das anschließende Verfahren vor der KSK geführt wird). Die KSK entscheidet dann **abschließend**, ohne dass ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung möglich wäre.

2. Einspruch gegen die Spielwertung, § 42 RuVO

Meint ein Verein, ein Spiel müsse aus bestimmten Gründen anders gewertet werden, als es ausgegangen ist, insbesondere, weil ein **nicht spielberechtigter Spieler** mitgewirkt habe, kann er Einspruch gegen die Spielwertung einlegen. Dies muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich per Einschreiben beim Vorsitzenden der KSK geschehen⁵⁰. Innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung ist der Einspruch (wiederum schriftlich per Einschreiben) zu begründen, innerhalb derselben Frist ist die Einspruchsgebühr einzuzahlen⁵¹. Diese beträgt 25,- €, da der Einspruch vor der KSK verhandelt wird⁵². Bei den Fristen ist zu beachten, dass die Begründungsfrist sich nach der Einspruchseinlegung richtet. Wird etwa bereits am 2. Tag nach dem Spiel Einspruch eingelegt, beträgt die Begründungsfrist insgesamt nur 16 Tage (2 Tage + 2 Wochen); erfolgt der Einspruch erst am 10. Tag, so läuft die Begründungsfrist insgesamt 24 Tage (10 Tage + 2 Wochen).

⁴⁴ § 35 IV SpO

⁴⁵ §§ 35 IV SpO; 42 I RuVO

⁴⁶ § 34 IV SpO

⁴⁷ § 34 IV SpO i.V.m. § 2 VI Fußballordnung des FLVW)

⁴⁸ § 35 IV SpO

⁴⁹ §§ 35 IV SpO; 48 I RuVO (**Ausnahme: § 48 III 2 RuVO**)

⁵⁰ § 42 I iVm § 22 II RuVO

⁵¹ § 42 I RuVO

⁵² § 48 I RuVO (**Ausnahme: § 48 III 2 RuVO**)

Wird der Einspruch auf **andere Gründe** gestützt als die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers, beträgt die Einspruchsfrist nur 2 Tage und die Begründung ist gleichzeitig mit dem Einspruch vorzulegen⁵³!

! Einspruch gegen die Spielwertung binnen 2 (dann mit Begründung), bzw. 10 Tagen per Einschreiben beim VKSK, danach Begründung und Zahlung der Einspruchsgebühr!

2. Verwechslung eines Spielers⁵⁴

Glaubt ein Spieler oder ein Verein, dass der Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht einen falschen Spieler als des Feldes verwiesen eingetragen hat, muss er dies grundsätzlich **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend machen. Die weitere Regelung des § 26 Absatz 4 SpO ist leider nicht eindeutig.

Vom tatsächlichen Ablauf her sind vier Fallgestaltungen denkbar:

- a) Der Verein macht die Verwechslung **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser **erkennt den Einwand an**.
Dieser Fall ist im § 26 Absatz 4 SpO nicht direkt geregelt, bereitet aber keine Probleme, da der Schiedsrichter die Eintragung entsprechend korrigieren wird.
- b) Der Verein macht die Verwechslung **sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und dieser **erkennt den Einwand nicht an**.
Nur dieser Fall wird von § 26 Absatz 4 SpO direkt erfasst: Der Verein muss dann den Einwand **bis zum dritten Tag** nach dem Spiel schriftlich per Einschreiben gegenüber der spielleitenden Stelle geltend machen und dabei den wirklich des Feldes verwiesenen Spieler benennen⁵⁵. Die spielleitende Stelle **kann** dann eine Korrektur vornehmen und den wirklich des Platzes verwiesenen Spieler bestrafen, wobei die automatische Sperre des § 26 SpO dann den **wirklich** des Feldes verwiesenen Spieler trifft. In jedem Fall muss die Sache aber der KSK vorgelegt werden. Diese entscheidet, ob tatsächlich eine Verwechslung vorlag und welches Strafmaß angemessen ist. Kann der Verein die Verwechslung nicht nachweisen, treffen ihn die Folgen, falls er den **eingetragenen** Spieler eingesetzt hat⁵⁶.

Beispiel:

Der Schiedsrichter trägt im Spielbericht Spieler A als des Feldes verwiesen ein. Den sofortigen Einwand des Vereins, tatsächlich sei Spieler B mit der Roten Karte bedacht worden, erkennt der Schiedsrichter nicht an.

Die automatische Sperre trifft jetzt Spieler A. Wendet der Verein sich nunmehr form- und fristgerecht an die spielleitende Stelle und diese nimmt eine Korrektur vor, ist ab diesem Zeitpunkt Spieler B gesperrt, während Spieler A spielen darf. Sein tatsächlicher Einsatz bedeutet aber ein nicht unerhebliches Risiko:

Ergibt sich im anschließenden – zwingend vorgeschriebenen – Verfahren vor der KSK zu deren Überzeugung, dass doch Spieler A des Feldes verwiesen worden war, werden alle unter seiner Mitwirkung gewonnene Spiele umgewertet!

⁵³ § 42 I RuVO

⁵⁴ § 26 IV, V SpO

⁵⁵ § 26 IV SpO

⁵⁶ § 26 IV Satz 4 SpO

c) Der Verein macht die Verwechslung **nicht sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend, meldet sie aber form- und fristgerecht der spielleitenden Stelle. Dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt, nach Auffassung der KSK 27 aber dem Fall b) gleich zu stellen. Es gelten also die obigen Grundsätze.

d) Der Verein macht die Verwechslung **nicht sofort** gegenüber dem Schiedsrichter geltend und hält auch Form oder Frist einer Mitteilung an die spielleitende Stelle nicht ein.

Auch dieser Fall ist nicht ausdrücklich geregelt. Nach Auffassung der KSK 27 kann der Verein sich dann noch jederzeit formlos an die KSK wenden. Die **automatische Sperre** des § 26 Absatz 1 SpO trifft dann aber den **tatsächlich** des Feldes verwiesenen Spieler, während eine eventuell vom Staffelleiter ausgesprochene Sperre den **eingetragenen** Spieler trifft. Eine „Korrektur“ ist erst ab Verhandlung vor der KSK möglich. Dies ergibt sich nach Auffassung der KSK 27 aus § 26 Absatz 4 Satz 5 SpO. Es sind also möglicherweise zwei Spieler gesperrt. Diese scheinbare „Ungerechtigkeit“ ist gewissermaßen die „Strafe“ für die Fristversäumung durch den Verein.